



Datenschutz und Informationsfreiheit & Transparenz in Thüringen

Der Thüringer Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

www.tlfdi.de

■ Der TLfDI stellt sich vor:

Die Abkürzung T L f D I steht für den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Seit dem 1. März 2024 wird dieses öffentliche Amt von Herrn Tino Melzer wahrgenommen. Er wurde am 2. Februar 2024 für sechs Jahre vom Landtag gewählt.

Er übt diese Funktionen in völliger Unabhängigkeit aus und wird von einem engagierten Team unterstützt.

■ Worum geht es beim Datenschutz?

Informationen über einzelne Personen müssen geschützt werden. Es muss verhindert werden, dass persönliche Daten ohne Wissen oder Zustimmung verarbeitet und missbraucht werden. Das gilt ungeachtet Ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihres Aufenthaltsortes.

Welche Rechte haben Sie als Bürgerinnen und Bürger?

Die DS-GVO enthält für Sie als Bürger zahlreiche Betroffenenrechte sowohl gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. Behörden) als auch gegenüber nicht-öffentlichen Stellen (z. B. Unternehmen, Vereinen, Verbänden usw.).

Diese sind im Einzelnen:

1. Das **Auskunftsrecht** gemäß Artikel 15 DS-GVO
2. Das **Recht auf Berichtigung** gemäß Artikel 16 DS-GVO
3. Das **Recht auf Löschung** gemäß Artikel 17 DS-GVO
4. In bestimmten Fällen können Sie als betroffene Person auch gemäß Artikel 18 DS-GVO die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten verlangen

Zu diesen Rechten finden Sie auf unserer Homepage Antragsformulare unter:

<https://www.tlfdi.de/infothek/hilfestellungen-und-mustervorlagen-zur-ds-gvo/>



5. **Artikel 20 DS-GVO** enthält das **Recht auf Datenübertragbarkeit**
6. Das **Widerspruchsrecht** gemäß Artikel 21 DS-GVO gewährt Ihnen als betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben e) oder f) erfolgt, Widerspruch einzulegen.
7. Das **Widerrufsrecht** gemäß Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO ermöglicht es Ihnen, Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen. Damit darf eine auf Ihrer Einwilligung beruhende weitere Datenverarbeitung nicht mehr erfolgen. Zwar bleibt die Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig, allerdings sind die Daten regelmäßig zu löschen.
8. Das **Recht auf Beschwerde** gemäß Artikel 77 DS-GVO schafft die Möglichkeit, bei jeder Datenschutzaufsichtsbehörde in der Europäischen Union anzuzeigen, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Weitere Informationen unter:

<https://www.tlfdi.de/infothek/hilfestellungen-und-mustervorlagen-zur-ds-gvo/>



Was kann der TLfDI für Sie tun?

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz oder datenschutzrechtliche Probleme mit öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen in Thüringen haben, können Sie sich an den TLfDI wenden.

Der TLfDI ist die Aufsichtsbehörde, die darüber wacht, dass die Datenschutzgesetze eingehalten werden. Dies sind u. A. die Datenschutz-Grundverordnung, das Thüringer Datenschutzgesetz, und das Bundesdatenschutzgesetz. Daneben enthalten auch viele Fachgesetze datenschutzrechtliche Regelungen.

Bei einem Verstoß kann er Maßnahmen ergreifen, um datenschutzgerechte Zustände herzustellen, Ihre Rechte durchsetzen und auch Bußgelder verhängen.

Der TLfDI erstattet öffentlich Bericht über seine Tätigkeit.
Daneben hat er viele weitere Aufgaben.

Mehr dazu unter:

<https://www.tlfdi.de/wir/aufgaben/>



Unzuständigkeit – nicht immer ist der TLfDI zuständig

Die Zuständigkeit der Datenschutzbehörden ist gesetzlich geregelt. Es gibt außer dem TLfDI noch einige andere zuständige Datenschutzbehörden:

- **Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** kontrolliert beispielsweise alle öffentlichen Stellen des Bundes (Bundesministerien, Dienststellen des Zolls, der Bundespolizei, wie auch bestimmte Träger der sozialen Sicherung), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Telekommunikations- und Postdienstunternehmen inne, soweit diese Telekommunikations- bzw. Postdienstleistungen erbringen.
- **In kirchlichen Einrichtungen** (z. B. Krankenhäusern, Heimen oder Kindergärten) kontrollieren die kirchlichen Datenschutzbeauftragten die Einhaltung des Datenschutzes.
- **Die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** (z. B. beim Rundfunkbeitragseinzug durch den Beitragsservice) wird auch nicht von staatlichen Datenschutzbeauftragten kontrolliert. Hierfür sind überwiegend die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten zuständig.

Weitere Informationen unter

<https://www.tlfdi.de/wir/aufgaben/>



■ Informationszugangsrecht nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)

Um was geht es?

Der Zweck der Gesetze ist es, Informationen (umfasst amtliche Informationen und Umweltinformationen) der informationspflichtigen Stellen in Thüringen zugänglich zu machen und zu verbreiten.

Bestimmte Informationen sind nach dem ThürTG proaktiv im Transparenzportal des Freistaats Thüringen zu veröffentlichen.

Außerdem sind Informationen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen individuell zugänglich zu machen. Hierzu bedarf es eines formlosen Antrags, der an die öffentliche Stelle zu richten ist, die über die Informationen verfügt.



■ Grenzen und Kosten

Der Zugang zu Informationen wird nicht schrankenlos gewährt. Schützenswerte öffentliche Belange, Daten Dritter und /oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen grundsätzlich nicht zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden. Der Zugang zu dem Transparenzportal ist kostenfrei. Für individuelle Anträge können die öffentlichen Stellen jedoch Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Gebühr darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Was kann der TLfDI für Sie tun?

Jeder hat die Möglichkeit, sich mit Anliegen und Beschwerden, die die Informationsfreiheit nach dem Thüringer Transparenzgesetz sowie nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz betreffen, an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden.

Wichtig: Wird der **TLfDI** eingeschaltet, ändert dies nichts an Ihrer Widerspruchs- bzw. Klagefrist für abgelehnte Anträge.

Der TLfDI ist darüber hinaus zuständig für:

- Überwachung und Beratung der Stellen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des ThürTG und ThürUIG.
- Information der Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit dem ThürTG und ThürUIG.
- Berichterstattung über die Tätigkeit als Informationsfreiheitsbeauftragter

■ Herausgeber

**Thüringer Landesbeauftragter für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)**

Häbelerstraße 8, 99096 Erfurt

Postfach 900455, 99107 Erfurt

Telefon: 03 61 | 57 311 2900

E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Besuchstermine nach telefonischer Vereinbarung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Internetseite unter **www.tlfdi.de**.

